STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
8. Wahlperiode

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

08.05.2025

An den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Dr. Badenschier

Anfrage
der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Neufassung der Straßen- und Grünflächensatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zuge der Neufassung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Straßen- und Grünflächensatzung) plant die Stadtverwaltung die Einführung neuer Gebührentatbestände für verschiedene Mobilitätsangebote, darunter das E-Scooter-Sharing, Leihfahrräder, stationsgebundenes Carsharing sowie Ladepunkte für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum.

Aus Sicht unserer Fraktion wirft dies Fragen auf hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den selbst gesetzten Zielen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Einnahmen erwartet die Stadtverwaltung aus den neu eingeführten Gebührentatbeständen für E-Scooter, Leihfahrräder, Carsharing-Fahrzeuge und Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum (bitte nach Gebührentatbestand aufgeschlüsselt)?
2. Welche anderen Städte wurden bei der Bemessung der Gebührenhöhe als Vergleich herangezogen, und wie wurde dort die Wirkung der Gebühren auf die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote bewertet?
3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Vereinbarkeit der neuen Gebühren mit dem Ziel, Anreize zum Verzicht auf den eigenen Pkw zu setzen und klimafreundliche Mobilitätsalternativen zu fördern?
4. Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um die Nutzung und das Abstellen privater Pkw, Lkw und Wohnmobile im öffentlichen Raum verursachungsgerechter zu bepreisen – etwa durch Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung, Staffelung nach Fahrzeuggröße oder Einführung von Sondernutzungsgebühren für übergroße Fahrzeuge?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arndt Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen/Die PARTEI

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•69•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Dezernat III – Bauen, Umwelt und Verkehr
Fachdienst Verkehrsmanagement

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI
Fraktionsvorsitzender
Herr Arndt Müller

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
Zimmer:
Telefon: 0385 545-2050
Fax: 0385 545-2059
E-Mail: bsmerdka@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
08.05.2025 / -	- /-	Herr Dr. Smerdka	03.06.2025

Neufassung der Straßen- und Grünflächensatzung

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Thematik. Auf Ihre Fragen möchte ich gern umfassend antworten:

Frage 1 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

1) **Welche Einnahmen erwartet die Stadtverwaltung aus den neu eingeführten Gebührentatbeständen für E-Scooter, Leihfahrräder, Carsharing-Fahrzeuge und Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum (bitte nach Gebührentatbestand aufgeschlüsselt)?**
3) **Wie bewertet die Stadtverwaltung die Vereinbarkeit der neuen Gebühren mit dem Ziel, Anreize zum Verzicht auf den eigenen Pkw zu setzen und klimafreundliche Mobilitätsalternativen zu fördern?**

Bei der Aufstellung der Gebührentatbestände für Sharing-Angebote und der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur lag der Fokus nicht auf der Generierung von Einnahmen, sondern der Schaffung eines verbindlichen Rahmens, auf dessen Grundlage Interessenten die Nutzung von Flächen im öffentlichen Straßenraum für die Bereitstellung dieser Dienstleistungen (Sharing, Bereitstellung von Ladeinfrastruktur) beantragen können.
Aus städtischer Sicht ist die Erhebung von Gebühren jedoch angemessen, da durch die gewinnorientierte Verwertung öffentlicher Flächen seitens privater Anbieter der Gemeingebrauch durch die Allgemeinheit entfällt (z.B. ist lediglich das Parken durch E-Autos während des Ladevorgangs auf Stellplätzen an Ladesäulen gestattet, E-Scooter belegen Flächen auf Plätzen oder auf Gehwegen und für Car-Sharing reservierte Stellplätze dürfen nicht durch Dritte beparkt werden).
Bei der Festlegung der Gebührenhöhe wurde sowohl das strategische Interesse der Landeshauptstadt an nachhaltigen Mobilitätsangeboten als auch eine finanzielle Kompensation durch die Verwertung städtischer Flächen durch Dritte berücksichtigt, um eine Gebührenhöhe festzulegen, die aufgrund ihrer geringen Höhe weiterhin ein Anreiz für den Markteintritt Dritter bezüglich der Bereitstellung solcher Mobilitätsangebote bietet.
Mit der zunehmenden Verbreitung von Sharing-Angeboten und insbesondere von Ladeinfrastruktur ist mit einem moderaten Anwachsen der Einnahmen zu rechnen.
Eine differenzierte Einnahmenprognose wurde aufgrund der noch geringen Erfahrung mit der Thematik noch nicht aufgestellt. Die Gebühren sollen zudem weniger Einnahmen generieren als

vielmehr die Errichtung von Sammelpunkten für E-Scooter, die Ausweisung von Car-Sharing-Parkplätzen bzw. E-Ladepunkten mitfinanzieren und eine Steuerungsfunktion bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums erfüllen.

Die Einnahmen lassen sich aus heutiger Sicht wie folgt skizzieren:

E-Scooter	derzeit 300 E-Scooter genehmigt	3.600 €/Jahr
Leihstation Mietfahrräder	keine Vergabe absehbar	---
Car-Sharing Stellplätze	Annahme 2 Stellplätze ab 2027	600 €/Jahr
Ladesäulen	vielleicht Start mit 30 weiteren Ladesäulen ab 2026 (bisher nur 3 Ladesäulen/WEMAG, andere öffentliche Ladesäulen sind städtisch)	60 - 600 €/Jahr je Ladesäule

2) Welche anderen Städte wurden bei der Bemessung der Gebührenhöhe als Vergleich herangezogen, und wie wurde dort die Wirkung der Gebühren auf die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote bewertet?

Während der Konzeption der Gebühren und des Umgangs im Zusammenhang mit der Sondernutzung durch Angebote für Fahrzeug-Sharing und Ladeinfrastruktur wurde die Vorgehensweise verschiedener Städte betrachtet.
Bezüglich des Themas „Carsharing“ wurde die Gebühr der Hansestadt Rostock im Rahmen deren Interessensbekundung betrachtet (50€ pro Monat pro Stellplatz) und dementsprechend für die Landeshauptstadt Schwerin auf (25 € pro Monat pro Stellplatz) festgesetzt, um die Hürden für den initialen Markteintritt eines Anbieters in Schwerin gering zu halten.
Im Bereich der Ladepunkte wurde die Gebührenhöhe verschiedener deutscher Städte herangezogen – unter anderem Düsseldorf. Mit Blick auf die örtlichen Spezifika in Schwerin wurde die vorliegende Gebührenstaffelung unter dem Niveau dieser Stadt aufgesetzt.

4) Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um die Nutzung und das Abstellen privater Pkw, Lkw und Wohnmobile im öffentlichen Raum verursachungsgerechter zu bepreisen – etwa durch Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung, Staffelung nach Fahrzeuggröße oder Einführung von Sondernutzungsgebühren für übergroße Fahrzeuge?

Auf Basis der novellierten Parkgebührenverordnung seit dem 01.07.2024 besteht kein Anspruch für ein Bewohnerparkausweis für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t oder eine Länge von über 5,50 m.
Dies ist dadurch begründet, dass solche Fahrzeuge in den ohnehin schon durch hohe Parknachfrage geprägten Stadtgebieten überverhältnismäßige Flächenbedürfnisse zulasten der übrigen Bewohner aufweisen.
Im Rahmen der Novellierung der Parkgebührenverordnung wurde verwaltungsintern eine Staffelung der für den Bewohnerparkausweis Gebühren in Abhängigkeit zur Fahrzeuglänge diskutiert, jedoch mit Blick auf den hohen bürokratischen Aufwand und auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht gegenüber der Stadt Freiburg **(**BVerwG 9 CN 2.22 - Urteil vom 13. Juni 2023) in Zusammenhang mit der Gebührenstaffelung nicht weiterverfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister